

# LAUFFENER BOTE

28. Woche

12.07.2018

Die Weinstadt am Neckarufer • [www.lauffen.de](http://www.lauffen.de)

**EINTRITT FREI**



55 Jahre

## OPEN AIR ADVENTURE 2.0

**14.07. – 15.07.**

ab 16 Uhr

ab 11 Uhr

Kiesplatz in Lauffen

Live Musik	Actiontag	Fußball WM	Food Court
Arrow Head Old Kelter Keller- Band	20 m Wasserrutsche Stand Up Paddling Kinderprogramm	15 m <sup>2</sup> LED Leinwand Finale Spiel um Platz 3	300 m <sup>2</sup> Schirmbar Lokale Gastronomen Kaffee und Kuchen

Unterstützt von:



[www.skiclub.rocks](http://www.skiclub.rocks)

Turnverein Lauffen 1881 e. V.

### Aktuelles

■ Verkaufsoffener Sonntag des Gewerbevereins mit einem Mix aus Kunst, Einkauf und Gastronomie (Seite 4)



■ Little City stellt sich vor – diesmal: Vorstellung der Dienstleistungen (Seite 5)

### Kultur

■ Interessante Stadtführungen im Juli (Seite 6)

■ Es gibt so vieles zu entdecken – Im Museum kann man eintauchen in die kunterbunte Welt von Lego und Freundschaft (Seite 8)



### Amtliches

■ Besondere Verkehrsregelungen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 15. Juli 2018 (Seite 9)

■ Das Finanzamt Heilbronn informiert: Vergabe neuer Steuernummern (Seite 9)

■ Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Seite 12)

**Schadstoff-  
sammlung  
am  
Samstag,  
21. Juli  
9 – 10.30  
Uhr**

(Näheres S. 8)



**bühne  
frei...**

Das Kulturprogramm  
der Stadt Lauffen am Neckar

## Dem Frieden auch musikalisch eine Chance geben Der Gospelchor „Just4you“ und die Solistin Franziska Schuster erhalten stehende Ovationen in der Regiswindiskirche

„Gott zur Ehre, den Menschen zu Freude“, unter dieses Motto hat der Lauffener Gospelchor „Just4you“ sein musikalisches Engagement gestellt. Beim diesjährigen Sommerkonzert in der bis auf den letzten Platz gefüllten Regiswindiskirche war Frieden das Thema. In einer Welt voller Unruhen ist es dringend nötig, betonte Sprecherin Simone Wolff, „to give peace a chance“, dem Frieden eine Chance zu geben.

Und wenn Gesang diesem Anliegen Gehör verschaffen kann, dann hat das der stimmungswaltige Lauffener Chor unter der Leitung von Andreas Willberg einwandfrei hinbekommen. Man spürte während 90 Minuten Konzertdauer immer, dass da nicht nur eingängige Melodien erklangen, sondern dass mit der Musik eine Botschaft transportiert wurde. Auch wenn Englisch die Sprache der Gospelsongs ist, war allen klar, wo der Kern der Botschaft lag: Alle können persönlich zu diesem Friedenswunsch etwas beitragen, begleitet und beobachtet von Gott, „God is watching you from a distance“.

Just4you war bestens aufgestellt, präsentierte seinen Programmteil souverän, harmonisch und mit viel Gefühl. Da stimmten die leisen Töne ebenso wie die lauten bei den fetzigen Ohrwürmern, die zum Mitklat-



Chorleiter Andreas Willberg bekam mit Chor, Solosängerin und Band stehende Ovationen für das von ihm geplante Friedenskonzert, dessen Konzept voll aufging.

schen aufforderten. Die begeisterten Zuhörer waren auch gerne bereit in den Friedenswunsch mit einzustimmen, einen Kanon zu intonieren, zu klatschen oder vielleicht auch ein bisschen mitzusingen. So macht Chorgesang einfach Freude. Die Songauswahl war dem Thema angepasst, auf angenehme Weise abwechslungsreich, so breit und vielfältig, wie die Gospelpalette eben ist.

Einen phänomenalen Akzent in Richtung Blues und Jazz setzte die Gast-sängerin Franziska Schuster, die mit ihrer Band (Jessica Thamm, Christoph Gärtner, Jan Mikio Kappes und Markus Zink) eine echte Bereicherung war. Mit weicher, aber akzentuierter Stimme, in die sie so viel Gefühl legen kann, begeisterte die Absol-

ventin der Staatlichen Hochschule für Darstellende Kunst und Musik in Stuttgart. Mühelos füllte sie mit ihrer modulationskräftigen Stimme den großen Kirchenraum, konnte sich aber auch bescheiden zurücknehmen und dem Chor Partnerin sein.

Auch für die französischen Konzertbesucher aus La Ferté-Bernard, die an diesem Wochenende in Lauffen zu Gast waren, war das Konzert, das 100 Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die Wichtigkeit des Friedens betonte, ein ganz besonderes Erlebnis. „Merveilleux“ fasste eine Dame aus Frankreich zusammen und man freut sich schon darauf, wenn der „formidable“ Chor im November nach Frankreich kommt.

Text: Ulrike Kieser-Hess

## Kneippverein stellt sich mit After-Work-Session vor

Dem bayrischen Pfarrer Sebastian Kneipp verdanken wir diesen gesunden After-Work-Abend. Als für damalige Verhältnisse moderner Mensch wandte Kneipp sein Heilverfahren am eigenen Körper an und testete die Wirkung als er erkrankt war. Er ging in die eiskalte Donau „baden“ und genas vollständig.

Kerngedanke des kneippischen Gedankens ist eine aus fünf Säulen bestehende Ordnung, der eine innere Ruhe zugrunde liegt, die neudeutsch auch mit work-life-balance beschrieben werden kann, die eine ganzheitliche Ausgeglichenheit bewirken und bestenfalls zur heilenden Wirkung des Kneippens führen soll: Kräuter, Wasser, Bewegung, Ernährung und Ordnung.

Nach einem Selbstversuch im Kneippen, was mir persönlich irgendwie

auch ein klein bisschen wie das hochmoderne Wellness vorkommt, nutze ich das Schlenkerbänkchen zum Füße trocknen beim Füße und Seele an der frischen Luft baumeln lassen.

Für weitere Informationen bzgl. des Kneippens:

<http://kneippverein-lauffen.de/>.



Foto: Ulrich und Andrea Kammerer.



## Gewerbeverein lädt ein zu einem Mix aus Kunst, Einkauf und Gastronomie am Sonntag, 15. Juli

**Lauffen a.N.**

**STREET-ART**

**15. Juli 2018**  
von 12 bis 17 Uhr

- Straßenkünstler-Wettbewerb
- Verkaufsoffener Sonntag
- Bewirtung ab 11 Uhr
- Antik- und Trödelmarkt

Viele Lauffener Geschäfte, Handwerksbetriebe und Vereine laden ein

Eine Veranstaltung des Gewerbevereins Lauffen e.V.

LEISTUNG ERLEBEN  
GEMEINSAM MIT LAUFFEN

Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen und abwechslungsreichen Sonntagnachmittag mit einem tollen Mix aus Kunst, Einkauf und Gastronomie.

Einzelhändler und Firmen aus der Bahnhofstraße, der Körnerstraße und der Stuttgarter Straße, dem Postplatz und der Lange Straße sowie dem Landturm präsentieren sich beim verkaufsoffenen Sonntag mit besonderen Angeboten, darunter auch Modeschauen.

Beim Street-Art Festival freuen sich die Künstlerinnen und Künstler an

verschiedenen Standorten auf Sie. Bewerten Sie die Vorführungen. Stimmzettel liegen bei den Künstlern aus und können in den geöffneten Geschäften abgegeben werden. Mit etwas Glück gewinnen Sie einen Preis.

Für die Kleinen gibt es ein Kinderkarrussell und Kinderschminken. Essen und Trinken gibt es an verschiedenen Ständen in der Bahnhofstraße und der Lange Straße.

Alle Teilnehmer freuen sich auf Ihren Besuch am verkaufsoffenen Sonntag.

## Förderung für Kindertageseinrichtungen: Energieprojekt für Vorschulkinder



Gemeinsam mit der Deutschen Umwelt-Aktion e.V. initiiert der Landkreis Heilbronn von Herbst 2018 bis Herbst 2019 ein Energieprojekt für Kindertageseinrichtungen. Das zu 100 % geförderte Projekt wendet sich an Kinder, die im Schuljahr 2019/20 eingeschult werden. Auf spielerische Weise erfahren sie in Kleingruppen von maximal zehn Kindern, wozu Strom benötigt und wie er erzeugt wird. Sie erfahren welche Auswirkungen die Erzeugung auf die Umwelt hat. An verschiedenen Erlebnisstationen erkunden die Kinder die erneuerbaren Energien und lernen viel über umweltfreundliche Stromerzeugung.

Der Landkreis Heilbronn bietet das seit sieben Jahren deutschlandweit etablierte Projekt im kommenden Schuljahr 2018/2019 erstmalig für die Vorschulkinder im Landkreis an. Um die Antragstellung der Förderung und den Verwendungsnachweis kümmert sich das Landratsamt Heilbronn. Kosten entstehen für die Kindertageseinrichtungen ausdrücklich keine.

Ausführliche Informationen zum Inhalt und zur Durchführung der Stunde finden Interessierte unter [www.landkreis-heilbronn.de/kitaprojekt](http://www.landkreis-heilbronn.de/kitaprojekt).

**Für die Anmeldung ist das Online-Formular unter [www.landkreis-heilbronn.de/kitaprojekt](http://www.landkreis-heilbronn.de/kitaprojekt) bis zum 31. August 2018 auszufüllen.**

**Ansprechpartner Landkreis Heilbronn:**

Sandra Holte & Michael Groß

E-Mail:

[energieundklima@landratsamt-heilbronn.de](mailto:energieundklima@landratsamt-heilbronn.de)

Telefon: 07131/994-1105 bzw. -1184

## Schließung der städtischen Turnhallen während der Sommerferien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die städtischen Turnhallen in den **Sommerferien**, und zwar in der Zeit von Mittwoch, 25. Juli 2018 bis Sonntag, 9. September 2018 (je einschließlich), geschlossen sind.

Es wird um Beachtung gebeten.

## Gastschülerprogramm: Schüler aus Guatemala und Peru suchen dringend Gastfamilien!

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Guatemala und Peru sucht die DJO – Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Guatemala/Stadt Guatemala vom 17. November 2018

bis 15. Dezember 2018 und Peru/Arequipa vom 2. Oktober 2018 bis 8. Dezember 2018.

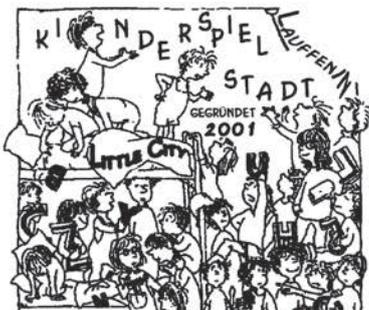
Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 13 und 16 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum

deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schloßstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne

**Herr Liebscher unter Telefon 0711/625138, Handy 0172/6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711/6586533, Fax 0711/625168, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.** ■

## Little City stellt sich vor: Einblick in die Arbeitsstationen Dienstleistung



Die über 40 verschiedenen Kreativ- und Arbeitsstationen von Little City, bei denen die teilnehmenden Kinder (Bürger) während der Spielstadtwoche ihre Talente ausprobieren können, lassen sich in die Bereiche Verwaltung, Dienstleistung und Produktion untergliedern. Heute stellen wir Ihnen den Bereich Dienstleistung vor:

- Im Allerlei können sich die Bürger für ihre Läufer tolle Sachen kaufen.
- Bei der Außenstelle Rewe werden produzierte Waren aus Little City zum Verkauf angeboten.
- In der Bäckerei stellen fleißige Bäcker köstliche süße und herzhaftes Teilchen her.
- Im Beauty-Salon stehen Nagellack und bunte Strähnchen hoch im Kurs.
- Im Besucher-Café werden die Besucher mit Kaffee und leckerem Kuchen verwöhnt.
- Im Chill-Café werden zum Beispiel Popcorn und Slush-Eis an die Little City-Bürger verkauft.
- In der Fahrschule kann man einen Führerschein machen, diesen brauchen die Bürger, wenn sie in Little City mit einem Fahrzeug unterwegs sein wollen.

- In der Eventagentur stehen die Planungen für das Abschlussfest im Mittelpunkt.
  - In der Karibik-Bar werden leckere, alkoholfreie Cocktails gemixt.
  - Die Kirche ist immer ein guter Anlaufort, egal, ob für ein gutes Gespräch oder Gebet, für eine Trauung oder Trost.
  - Bei der Krankenstation können Kenntnisse in Erster Hilfe erworben werden.
  - Im Little City-Kindergarten sind die Kindergartenkinder der BetreuerInnen während deren Arbeitszeiten gut aufgehoben.
  - Im Little City-Lager gibt es nur sehr wenig, was sich dort nicht finden lässt.
  - Bei den Little City-Medien sind die Bürger als Redakteure auf der Suche nach tollen Stories, die dann in der Little City eigenen Zeitung veröffentlicht werden.
  - Im Massagestudio können sich die Bürger so richtig verwöhnen lassen.
  - Die Salatküche kreiert täglich tolle Salate, die das leckere Mittagessen noch reichhaltiger machen.
  - Im Tante-Emma-Laden werden die produzierten Waren aus Little City an die Besucher gegen Euros verkauft.
  - Beim Theater sind Freude am Theaterspielen und Improvisationstalent gefragt.
  - In der Waffelbäckerei werden jeden Nachmittag leckere Waffeln gebacken.
  - In der Zirkus-/Sportschule können turnerische und akrobatische Talente getestet werden.
- Haben wir Ihre Neugier geweckt?

Dann besuchen Sie die Kinderspielstadt im Zeitraum vom 30.07. – 03.08.18, die dieses Jahr auf dem Gelände der Hölderlin Werk-/Realschule und der Erich-Kästner-Schule angesiedelt ist. Auch wenn Little City eine erwachsenenfreie Zone ist, können Sie sich im Besuchercafé mit Kaffee und Kuchen verwöhnen lassen, im Tante-Emma-Laden die hergestellten Produkte der Kinder erwerben oder durch eine Stadtführung genauere Einblicke in das Leben der Kinderspielstadt gewinnen. Außerdem können ausgewählte Produkte von Little City auch bei einer Außenstelle auf dem Parkplatz des Rewe-Marktes erworben werden. Die Einnahmen daraus tragen dazu bei, die Teilnahmebeiträge für die Kinder niedrig zu halten.

Wir bedanken uns unter anderem bei: ADAC, Bäckerei Clauss, DRK Lauffen, Druckerei Bothner, Familie Dörr, dm Drogeriemarkt Ilsfeld, Fit mit Nicole, Frisörsalon Habison, Fußpflege Iris Keller, Getränke Umland, Haus Edelberg, Metzgerei Kopf, Metzgerei Jäger, Kraftsportverein Lauffen, Unfall Service Mayr, JuLe Lauffen, evangelische Kirche, KSK Heilbronn/Lauffen, MoCos Mobilfunk, Pflanzen Mauk – Gartencenter am Landturm, Polizeirevier Lauffen, REWE Marc Strelow, Firma ROWEKO-Herr Selle, Firma Schär, Firma Schunk Lauffen, Seidel Floristik, Sport- und Wellnesspark Alte Ziegelei Lauffen, VBU-Volksbank im Unterland, Lauffener Weingärtner, Bauhof Lauffen und der Stadtverwaltung Lauffen.

für das Organisationsteam  
Doris Scheibner

## Interessante Stadtführungen

### Führung durch Dorf und Dörfle am Samstag, 14. Juli um 14 Uhr

Diese öffentliche Führung zeigt den Gästen Orte und schildert Ereignisse, die eng mit den Personen Hölderlin und Regiswindis verbunden sind. Friedrich Hölderlin: Der berühmte, 1770 in Lauffen geborene Dichter und Philosoph. Das siebenjährige Mädchen Regiswindis: Nach dem gewaltsamen Tod im Jahre 839 stieg sie um 1000 zur katholischen Ortsheiligen auf. Beide Personen haben die Entwicklung von Lauffen bis in die heutige Zeit maßgeblich geprägt.



Hölderlin im Kreisverkehr

Die im „Dorf“ gelegene Skulpturengruppe „Hölderlin im Kreisverkehr“ symbolisiert anschaulich Hölderlins Leben in den Spannungsfeldern Dichtkunst, Liebe, Macht bzw. Politik – seinerzeit und auch jetzt – kein leichtes Unterfangen. Jenseits des Flüsschen Zaber liegt im „Dörfle“ das Klosterareal, welches in rund 1.000 Jahren eine sehr wechselvolle Geschichte durchgemacht hat. Und das Mädchen Regiswindis war nach der

Heiligsprechung die Namensgeberin für den Bau (ab 1227) der damals wie heute imposanten Kirche. Bis zur Reformation (1517) war die Regiswindiskirche Ziel von Wallfahrten. In der benachbarten Regiswindiskapelle kann der Steinsarg der Regiswindis besichtigt werden.

Das Nachwirken vom Dichter Hölderlin und der ehemaligen Ortsheiligen Regiswindis können Gäste zusammen mit dem Gästeführer Terezia Berghe erleben. Die ca. zweistündige Führung am Samstag, 14. Juli, startet um 14 Uhr am Parkplatz 6 „Hagdol“ in der Nordheimer Straße, 74348 Lauffen. Die Kosten betragen 5 € je Person, Kinder nehmen kostenfrei teil. Info bei Terezia Berghe, Tel.: 0151/71214402 bzw. E-Mail: T-Berghe@gmx.de.

### Führungen durch die Grafenburg am Sonntag, 15. Juli



Lauffener Grafenburg

**Am Sonntag, 15. Juli macht Gästeführer Günter Schlag zwei öffentliche Führungen durch die Burg der Grafen von Lauffen. Die Grafen waren im Mittelalter ein einfluss-**

**reiches Adelsgeschlecht im Neckartal. Start zu den Führungen ist um 14 und 14.45 Uhr. Sie dauern ca. 30 Minuten und gehen durch das Museum und die Burg.**

Der Eintritt für Erwachsene beträgt 2 €, Kinder dürfen kostenfrei teilnehmen. Treffpunkt für die Führungen ist der Rathaus Hof in der Rathausstr. 10. Informationen bei Gästeführer Günter Schlag, Tel.: 07133/8678 bzw. E-Mail: gug.schlag@web.de.

### Am 22. Juli wieder: „Lauffener Sonntagsführung“ Geschichte und Geschichten rund um die Regiswindiskirche

Hoch oben über dem Neckar thront diese imposante Kirche, ein Wahrzeichen der Stadt Lauffen mit schillernder Geschichte. Die Anfänge der Kirche liegen fast 1.200 Jahre zurück. Die Gästeführung erzählt Fakten, Daten und Geschichten rund um diesen bemerkenswerten Sakralbau. Nicht immer war die Regiswindiskirche in dieser Größe und Schönheit zu sehen. Von dem Beginn der Besiedlung des Kirchberges über die Sage der Regiswindis bis in die heutige Zeit gibt es viel zu erfahren. Die rund einstündige öffentliche Führung am Sonntag, 22. Juli 2018 startet um 14 Uhr am Eingangportal der Regiswindiskirche, Kirchbergstrasse, 74348 Lauffen. Die Teilnahmegebühr für Erwachsene beträgt 3 €, Kinder nehmen kostenfrei teil. Info: Gästeführer Günter Schlag, Tel.: 07133/8678 bzw. E-Mail: gug.schlag@web.de.

**Hinweis:** Die von der Stadt Lauffen an Neubürger verteilten Gutscheine für vergünstigte Teilnahme an Stadtführungen können eingelöst werden. ■

## Infotag AKW Neckarwestheim am 14. Juli

Neckarwestheim. Der Rückbau in Neckarwestheim ist zur Realität geworden: Bereits seit 2017 laufen in Block I die Demontagearbeiten auf Hochtouren. Auch die Bauarbeiten für die Rückbau-Infrastruktur haben mit der Fertigstellung der Rohbauten einen wichtigen Meilenstein erreicht. Ein guter Zeitpunkt also, um der Bevölkerung aktuelle Einblicke zu geben. Die EnBW lädt deshalb herzlich zum diesjährigen Info-Tag nach Neckarwestheim ein:

### Infotag Neckarwestheim

Samstag, 14. Juli 2018, 13 bis 17 Uhr, InfoCenter des Kernkraftwerks Neckarwestheim, Im Steinbruch, 74382 Neckarwestheim

**Highlights: Rundgänge für angemeldete Besucher und Live-Schalte ins Reaktorgebäude**  
**Wichtige Hinweise zu den Rundgängen**

Die Baustellenbesichtigungen beginnen um 13.30, 14.15 und um 16.15 Uhr.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Rundgängen sind ein Mindestalter von zwölf Jahren und eine vorherige **Anmeldung bis spätestens 12. Juli 2018** per E-Mail an **Rueckbau-GKN@kk.enbw.com** mit Angabe der gewünschten Uhrzeit des Rundgangs (13.30, 14.15 oder 16.15 Uhr) sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und der Nummer des gültigen Personalausweises oder Reisepasses. ■



Eine rund 50 Personen große Gruppe aus der Lauffener Partnerstadt La Ferté-Bernard verbrachte das vergangene Wochenende in der Neckarstadt. Sie waren gekommen, um sich gemeinsam mit den heutigen deutschen Freunden an den Waffenstillstand zum Ende des Ersten Weltkriegs – für die französische Nation als „La Grande Guerre“ (Der Große Krieg) ein nationales Trauma – zu erinnern. Den perfekten Anlass bot das Konzert des Lauffener Gospelchors JUST4YOU unter dem Motto „Give peace a chance“ am Sonntagabend.

#### Begrüßungsabend mit Ehrungen und Andenken

Bei wunderbarem Sommerwetter hießen die Lauffener Gastgeber, Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger und Bärbel Wein, stellvertretende Vorsitzende des Lauffener Partnerschaftskomitees, die französischen Gäste mit einem typisch schwäbischen Maultaschenbüffet in der Bürgerstube willkommen. Neben der offiziellen Begrüßung der neuen Vorsitzenden des französischen Comité de Jumelage, Françoise Pellodi, bei ihrem ersten Besuch in der deutschen Partnerstadt, stand auch der Dank an den scheidenden bisherigen Komiteevorsitzenden Nicolas Chable auf dem Programm. Nicolas Chable, der bereits seit über 30 Jahren dem Partnerschaftskomitee angehört und seit 2010 den Vorsitz inne hatte, wurde von Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger für seine herausragenden Verdienste um die deutsch-französische Freundschaft mit der Medaille der Stadt Lauffen a.N. in Gold geehrt.



Bürgermeister Waldenberger (li.) bedankte sich beim französischen Partnerschaftskomitee: bei der neu gewählten ersten Vorsitzenden Françoise Pellodi (2. v. l.), bei dem bisherigen Vorsitzenden Nicolas Chable (2. v. r.), der für seine Verdienste um die Partnerschaft geehrt wurde, und bei Schatzmeisterin Jocelyne Duneau (r.).

Ein besonderer Dank ging auch an die Schatzmeisterin des Komitees, an Jocelyne Duneau, für die lang-

## Deutsch-französisches Wochenende im Zeichen von Frieden und Freundschaft

Delegation aus La Ferté-Bernard besucht vom 7. bis 9. Juli Lauffen a.N. anlässlich des Konzerts „Give peace a chance“



jährige Arbeit im Organisationsausschuss des Partnerschaftskomitees. In dankbarer Erinnerung gedachten beide Komitees zudem der im Januar 2018 verstorbenen Vorsitzenden des Lauffener Partnerschaftskomitees, Annemarie Gutensohn, die mit ihrer herzlichen und verbindlichen Art die letzten Jahre der Städtepartnerschaft ganz wesentlich geprägt hatte.

Neben dem freundschaftlichen Austausch zwischen Gästen und Gastgebern gab es auch noch zwei musikalische Darbietungen. Zu hören waren die A-Capella-Gruppe „Herrengedeck“, der männliche Ableger des Chors Young Corporation, sowie ein neu gegründetes Doppel-Quartett mit den Partnerinnen der Herrengedeck-Sänger. Beide Formationen sorgten auf der lauschigen Terrasse der Bürgerstube für gemütliches Summerfeeling mit deutschen und englischen Songs.

#### Erntebittgottesdienst und Führung durch die Lego-Ausstellung

Der Sonntag begann für die Gäste und Gastgeber mit dem Besuch des Erntebittgottesdienstes auf dem Hof von Albrecht Rieß. Mit zahlreichen Übersetzungen wurden die französischen Gäste nach Kräften in den Gottesdienst mit einbezogen. Das anschließende Kirchencafé bot weitere Gelegenheit zum gemütlichen Austausch.

Nach dem Mittagessen in den Gastfamilien waren die Gäste am Nachmittag zu einer Führung durch die neu eröffnete Lego-Ausstellung im Museum im Klosterhof eingeladen. Während jeweils ein Teil der Gäste im idyllischen Klosterhof Kaffee und Kuchen genoss, machte sich der andere Teil mit einem deutsch-französischen Führerduo auf zur Erforschung der bunten Lego-Welten, die im Rahmen der Ausstellung „Kunst-Stein trifft Stein-Kunst“ noch bis 22. September im Lauffener Museum zu erleben sind (siehe auch Bote-Artikel „Es gibt so viel zu entdecken“).

#### Lieder für den Frieden

Am Abend stand schließlich der eigentliche Anlass des Besuchs auf dem Programm: Das Friedenskonzert des Lauffener Gospelchors JUST4YOU. Mit alten und neuen Gospels und Spirituals sowie viel friedensbewegten Popsongs von John Lennon über Bette Middler bis zu Michael Jackson gab der Chor dem gemeinsamen Wunsch nach Frieden stimmungsvoll Ausdruck. Musikalisch eindrucksvoll bereichert wurde das Konzert von Jazzsängerin Franziska Schuster und ihrer nicht minder herausragenden Band. Mit ihrer kraftvollen und gleichzeitig warmen Stimme streichelten die bekannten Jazzstandards Ohren und Seele des dankbaren Publikums. Stehende Ovationen für dieses gemeinschaftsstiftende musikalische Friedensplädoyer waren der verdiente Lohn für den musikalischen Leiter des Konzerts, Kantor Andreas Willberg, sowie für Chor, Band und Solistin. (Weitere Details siehe Bote-Artikel „Dem Frieden auch musikalisch eine Chance geben“.)

#### Rückreise und Ausblick

Nach einem gemütlichen Ausklang im gerade wieder eröffneten Café Lichtburg machten sich die französischen Gäste am Montagmorgen wieder auf die lange Rückreise nach La Ferté-Bernard, wo sie nach etwa dreizehneinhalb Stunden Fahrt wohlbehalten wieder ankamen. Viele Lauffener hatten da übrigens schon längst die Gegeneinladung in der Tasche für die Feierlichkeiten zum „Centenaire de l’armistice“ (100 Jahre Waffenstillstand Erster Weltkrieg), die am 10. und 11. November in La Ferté-Bernard geplant sind – inklusive der nochmaligen Aufführung des Friedenskonzerts durch den Lauffener Gospelchor in der französischen Partnerstadt.

Text und Fotos: Bettina Keßler

Über 100 Gäste und Gastgeber verbrachten das Wochenende gemeinsam im Bemühen um Freundschaft und Frieden.



## Das Landratsamt informiert: Schadstoffmobil in Lauffen am 21. Juli 2018



Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert: **Schadstoffsammlung am Samstag, den 21. Juli 2018.**

Am **21.07.2018** ist das Schadstoffmobil an folgenden Stellen:

Zeit:	Ort:	Sammelplatz
9.00 – 10.30	Lauffen	PP Sportplatz Ulrichsheide
11.15 – 13.00	Ilsfeld	beim Sportstadion
14.30 – 16.00	Neckarsulm	Recyclinghof, Rötelstraße

Privathaushalte können dort kostenlos schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen abgeben. ■



## Es gibt so vieles zu entdecken

Im Museum kann man eintauchen in die kunterbunte Welt von Lego

**Pippi Langstrumpf ist**

**16 Jahre älter als Lego. Aber die beiden hätten echt gut zusammengepasst, getreu dem Motto „ich mach mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Bei Pippi war die Welt kunterbunt und auch das verbindet sie mit den Legoarchitekten, deren kunterbunte Bauwerke jetzt im Museum zu sehen sind. Unter dem Titel „Kunst-Stein trifft Stein-Kunst“, gibt es so viel zu entdecken, dass man eigentlich nie fertig wird, immer neue und liebevolle Details findet, sich in immer wieder andere Welten entführen lässt.**

„Mama guck mal, der kleine Metzger hat eine Grillwurst“ freut sich ein kleines Mädchen, das fasziniert vor der Vitrine mit der Freizeitlandschaft steht, während Felix in Gedanken „wie haben die das wohl gebaut“, die riesengroße beleuchtete Monorail-Anlage umrundet. Vor dem bunten Korallenriff hört man immer wieder Entdeckerrufe, hat man da nicht eine kleine Haarbürste gesehen, während

beim Westernsalon die schicken Damen bewundert werden und man förmlich das „Hände hoch“ der bewaffneten Cowboys zu hören glaubt.

„Für den Betrachter ist wichtig was da steht, für den Lego-Fan, wie das gebaut ist“, plaudert Andreas Reikowski, Erbauer von Mammutwerken aus seiner Legoerfahrung. Der monumentale Murnelturm, die erdbebensichere Kugelbahn, das Empire State Building, nichts scheint ihm hoch genug.

Daniel Schäfers, der Vorsitzende des Legovereins „Schwabenstein 2x4“, der die Ausstellung präsentiert, ist selbst immer wieder davon fasziniert, was die 62 Mitglieder des Vereins zum Teil als Lebenswerk erbaut haben. Aus einzelnen Teilen etwas Neues schaffen, das animiert die Legorianer zu immer neuen Höchstleistungen, zum Teil sind bis zu 7.500 Teile zu einem Thema verbaut. Eine bizarre, eiskalte Winterlandschaft erwartet die Besucher im Lauffener Museum ebenso wie ein idyllischer Bauernhof, Kirchenbauten und Batman, ein Platz mit verschiedenen Häusertypen, Ladengeschäfte, eine verstaubte Science Fiction Landschaft,

jede Menge Tiere, eine Monorail-Bahn, ein Supercar-Allrad natürlich – und ein Porsche, eine mittelalterliche Waffenkammer und die neuesten Comichelden.

Für Daniel Schäfers ist es besonders schön, dass auch die „alten“ Legosteine ihren Platz gefunden haben. Rainer und Ingeborg Rautenberg haben in ihren Legokisten gestöbert und zeigen in zwei Vitrinen, was man auch mit wenigen Steinen so alles bauen und erschaffen kann. Als Daniel Schäfers am Eröffnungstag durch die Ausstellung führte, zog er, magisch wie der Rattenfänger von Hameln, die Kinder in einer großen Traube mit sich und als dann auch noch die großen Kisten mit den weißen und bunten Legosteinen zum Selbermachen ausgeschüttet wurden, war kein Halten mehr. Manch einem Erwachsenen war ein bisschen Neid ins Gesicht geschrieben, hätten sie doch auch gerne mal wieder mit Lego gebaut. Die Mitglieder von Schwabenstein haben halt recht: Lego-Faszination ist generationsübergreifend und jederzeit zu gendern.

Ulrike Kieser-Hess

## Eltern-, Jugend-, und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Heilbronn

Psychologische Beratung immer dienstags im Senfkorn – Anmeldung erforderlich

**Diakonie**  
**Kreisdiakonieverband**  
Heilbronn

Frau Gröner, Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle im Diakonischen Werk Heilbronn, bietet regelmäßig jeweils am Dienstag Beratungstermine in der Außensprechstunde im evangelischen Familienzentrum Senfkorn an.

Das Angebot umfasst die Beratung von:

- Eltern z. B. zu Fragen der Entwicklung und Erziehung ihres Kindes oder Problemen im Zusammenleben in der Familie,
- Jugendlichen z. B. bei Schwierigkeiten in der Schule, Stress mit den Eltern oder Problemen mit FreundInnen
- Erwachsenen z. B. bei Konflikten mit sich oder Anderen, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, körperli-

chen Beschwerden ohne organische Ursachen

- Paaren z. B. bei Schwierigkeiten in der Kommunikation aber auch bei Trennung oder Scheidung.

**Beachten Sie bitte, dass Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren müssen. Bitte melden Sie sich dazu im Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Heilbronn unter: 07131/9644-20.** ■



Frau Gröner

## Seniorenzentrum Haus Edelberg Lauffen a.N.

### Besuch in der Kneippanlage

„Im Wasser liegt Heil“, ganz nach dem Motto von Pfarrer Kneipp zog es eine muntere Schar am Mittwoch zur Kneippanlage. Egal ob mit Rollator oder im Rollstuhl, alle freuten sich auf das kleine Gartenedyll auf dem Kies.

Unter dem großen Sonnenschirm konnte man gut den sommerlichen

Morgen genießen. Spannend war es für die Rollstuhlfahrer so manche Heldin, die sich ins Becken wagte, beim Wassertreten zu beobachten. Ja das Wasser war erfrischend und es machte sichtlich Spaß das fröhliche Treiben zu kommentieren. Aber auch die vorsichtigen Teilnehmer fanden ihr Heil im Wasser. Beim frischen Wadenguss

mit dem Schlauch brauchte es auch etwas Mumm „Beine“ zu zeigen. Mit frischem Mut und froher Stimmung gönnte man sich noch einen Besuch zum „Wilden Gesellen“, dem Neckar. Schön war's und es hat auch der Seele gut getan! Gott sei Dank, gibt es den rührigen Kneippverein.

Beschäftigung Andrea Täschner

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

### Das Finanzamt Heilbronn informiert: Vergabe neuer Steuernummern



Aus technischen Gründen ist es leider notwendig, ca. 7.500 Steuerpflichtigen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Heilbronn neue Steuernummern zuzuteilen. Die Betroffenen werden hierüber mit gesondertem Schreiben informiert.

Alle Bürger und Gesellschaften, die im Laufe des Jahres 2018 eine neue Steuernummer erhalten, werden gebeten, gegenüber dem Finanzamt ausschließlich die neue Steuernummer zu verwenden. Darüber hinaus ist nichts weiter zu veranlassen. Auch der Zugang zum ELSTER-Portal bleibt von der Umstellung unberührt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Finanzamt Heilbronn

### Besondere Verkehrsregelungen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 15. Juli 2018

Bitte beachten: Besondere Verkehrsregelungen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 15.07.2018 – Straßensperrungen und Sperrung der Parkplätze erforderlich

#### Gesperrte Parkplätze

Samstag, 14.07.2018, ab 7 Uhr

– Einzelne Parkplätze am Postplatz und auf dem Parkplatz „Pfalzgraf“ in der Lange Straße.

Sonntag, 15.07.2018, ab 6 Uhr

– alle übrigen Parkplätze im gesamten Veranstaltungsgelände (Bahnhofstraße, ab Raiffeisenstraße bis einschl. Postplatz, in der Körnerstraße zwischen Postplatz und Schulstraße, sowie in Lange Straße und Stuttgarter Straße bis Einmündung in die Seestraße).

– Entsprechende Halteverbote sind aufgestellt!

#### Straßensperrungen ab Sonntag, 15.07.2018, 6 Uhr

– der Postplatz

– die Körnerstraße zwischen Postplatz und Schulstraße

– die Bahnhofstraße nach der Einmündung Raiffeisenstraße bis zum Postplatz.

– die Lange Straße ab der Schulstraße bis Stuttgarter Straße

#### Umleitungsstrecke

Auf Grund der aktuell stattfindenden Baumaßnahme in der Körnerstraße ist eine wichtige Umleitungsstrecke nicht befahrbar. Es kann zu einzelnen Verkehrsbehinderungen kommen. Ortskundige sollten den Veranstaltungsbereich großräumig umfahren. Von der Schulstraße kommend ist die Lange Straße/Mittlere Straße in Fahrtrichtung Kiesstraße freigegeben. Die Anwohner der betreffenden Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge rechtzeitig außerhalb dieser Bereiche abzustellen. Die Beschränkungen werden am 15.07.2018 voraussichtlich ab ca. 21 Uhr, wieder aufgehoben.

Die Lauffener Besucher werden gebeten, ihre Fahrzeuge möglichst zu Hause zu lassen bzw. diese auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Parkmöglichkeiten bestehen u. a.

– auf dem Parkplatz „Hagdol“,

– auf dem Parkplatz in der Mittlere Straße,

– auf dem Parkplatz „Pfalzgraf“,

– auf dem Parkplatz in der Heiligkreuzstraße,

– auf den P+R-Parkplätzen an der Bahnhofstraße sowie der Straße Im Brühl.

Um Beachtung und Verständnis für diese erforderlichen Verkehrsmaßnahmen wird gebeten.

### Allgemeinverfügung zum Verkaufssonntag in der Stadt Lauffen a.N.

Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn

#### Allgemeinverfügung

Auf Grund § 8 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 des Gesetz über Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) i. V. mit § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324) wird von der Stadt Lauffen a.N. folgende Verfügung erlassen:

#### § 1

In der Stadt Lauffen a.N. dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.07.2018, anlässlich eines Straßenfestes der Lauffener Einzelhandelsgeschäfte in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Arbeitnehmerschutz sind zu beachten.

#### § 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-

Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 4

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Lauffen a.N., Rathausstraße 10 (Rathaus), 74348 Lauffen a.N., Widerspruch erhoben werden.

Lauffen a.N., den 12.07.2018

Klaus-Peter Waldenberger

Bürgermeister

## Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2,8, Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

#### § 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwas-

serbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. Dies gilt nicht, soweit in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser im Rahmen des § 5 Abfallgesetz auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird (§ 45b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz)

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

#### § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch die Vorlage der Bescheinigung eines

Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt im 5-Jahres-Rhythmus oder auf Anforderung der Stadt Lauffen a.N. Die Stadt behält sich vor, bei Verweigerung der durchzuführenden Prüfung oder Sanierung der Schäden aus erfolgter Prüfung, gegenüber dem Eigentümer Ersatzmaßnahmen vorzunehmen und über Kostenersatz in Rechnung zu stellen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

– die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,  
– die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;  
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

#### § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
  - (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewährleisten
    - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
    - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2).
  - (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
  - (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- § 6 Haftung**
- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
  - (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen

Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## II. Gebühren

### § 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr (Abfuhrgebühr).
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Abtransport des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Abfuhrgebühr beträgt
  - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm das dreifache der Schmutzwassergebühr
  - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser das dreifache der Schmutzwassergebühr
 Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## III. Ordnungswidrigkeiten

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
  - (3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. (2) Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. (2) dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 05.07.2018

gez. Waldenberger, Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahren oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581, ber. S. 698) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBL S. 343), in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 09.04.2003 hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Lauffen a.N. betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

### § 2

#### Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsstunden je Monat berechnet. Die Summe

der monatlichen gebuchten Betreuungsstunden wird auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnungsgrundlage ist immer der angefangene Monat.

- (2) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich. Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen: Arbeitszeitveränderung/Kündigung der Eltern/Schwangerschaft; Kindergartenwechsel, Krippe; Kiga Wechsel; Neuaufnahme eines Geschwisterkindes; Erkrankung der Eltern; Stundenplanveränderung
- (3) Die Gebühren betragen je in Anspruch genommene Betreuungsstunde:

	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren  in Euro	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren  in Euro	Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren  In Euro	Mindest- gebühr  In Euro
U3-Betreuung	1,88	1,64	1,08	0,56
Ü3-Betreuung	1,26	0,99	0,71	0,49
Betreuung an Grundschulen	0,95	0,78	0,61	0,31

(4) Für die Betreuungsformen gelten folgende Festlegungen:

- a) U3-Ganztagesbetreuung und Ü3-Ganztagesbetreuung Mindestbuchungszeit: 38 Stunden wöchentlich
- b) Kernbetreuungszeit U3-Betreuung (Krippe) und Ü3-Betreuung (Kindergarten) 9.00 – 12.00 Uhr
- c) Kernbetreuungszeit Hort- und Kernzeit 8.00 – 13.30 Uhr Mindestbuchungszeit: 5,5 Stunden wöchentlich

(5) Ferienbetreuung an Grundschulen: Die Ferienbetreuung ist in der Gebühr enthalten, egal ob ihr Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt oder nicht. Es sind keine Erstattungsansprüche möglich. Für die reine Ferienbetreuung (Kind wird nur in den Ferien betreut) wird eine Gebühr in Höhe von 260 bzw. 400 Stunden pauschal, nach Kinderzahl gestaffelt, erhoben.

(6) Bei der U3-Betreuung ist der Aufnahmemonat gebührenfrei (Eingewöhnung).

(7) Die Betreuungsgebühr wird für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.

(8) Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene Stunde mit 10,00 Euro je Stunde

berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Monats eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten verrechnet werden.

(9) Die Geburt eines Geschwisterkindes ist kurzfristig nach der Geburt der Stadt Lauffen a.N. mitzuteilen. Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Folgemonat der Meldung.

(10) In den in Absatz 2 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren

erhoben. Diese Verpflegungskosten werden bei Nichtinanspruchnahme nicht zurückerstattet.

(11) Die Mindestgebühr wird nur im Einzelfall und nach Prüfung gewährt.

### § 5

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Sollte die Aufnahme zum 15. eines Monats erfolgen, wird die Hälfte der Gebühren berechnet.

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.

(3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Stadtkasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschildner der Stadtkasse Lauffen a.N. ein SEPA Lastschriftzugsmandat. Die Gebührenschildner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.

(4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N., Rathausstr. 10, kündigung.

## § 6

### Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Lauffen a.N., den 05.07.2018

gez. Waldenberger, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Lauffen a.N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

– die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder

– der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

# Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Lauffen a.N.

## Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 04.07.2018 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS), zuletzt geändert am 09.12.2015 beschlossen:

## Artikel II – Änderung

### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Lauffen a.N. betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Lauffen a.N. über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 04.07.2018 geregelt.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch ins seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt Lauffen a.N. oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich

verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### § 3 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

6. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

### § 4 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Abs.1 Nr. 3 keine Messeinrichtung nach Abs. 2 angebracht hat, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 cbm je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 44) auf dem Grundstück aufhalten

### Artikel III – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Lauffen a.N., den 04.07.2018

gez. Waldenberger

Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmi-

gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahren oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Änderungen bei der Linienführung 646/651 während der Baumaßnahme Neckarwestheim und Gemrigheim 9. Juli bis 3. August 2018

Sehr geehrte Fahrgäste, im oben genannten Zeitraum wird die Baumaßnahme K2081/K1624 unter Vollsperrung durchgeführt.

Dies hat folgende Auswirkungen auf den Linienweg:

### 646

Die Linie 646 kann alle Haltestellen mit Ausnahme der Haltestelle GKN bedienen. Für die Haltestelle GKN wird eine Ersatzhaltestelle bei den Aussiedlerhöfen (Heinzenberg) eingerichtet. Durch die Umleitung kann es zu Verzögerungen kommen. Wir bitten dies bei Ihrer Reiseplanung zu berücksichtigen.

### 651

Die Fahrten der Linie 651, welche über Kirchheim führen, werden bis auf die Fahrten 17.11 Uhr und 17.37 Uhr an/ab Kirchheim regulär durchgeführt. Fahrgäste welche diese beiden Fahrten nutzen, müssen Ihre Reiseplanung über Lauffen a.N. gestalten. Hier besteht Anschlussmöglichkeit auf die Linie 651.

Artikel für den redaktionellen Teil nur an [bote@lauffen-a-n.de](mailto:bote@lauffen-a-n.de)

## Landratsamt Heilbronn

Das Abfallwirtschaftsamt informiert:



**Schadstoffsammlung am Samstag, 21. Juli 2018 von 9 bis 10.30 Uhr am Parkplatz Forchenwald**

Zur Schadstoffsammlung gehören z. B.:

- Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akku, Alleskleber, Ammoniak, Auto-/Motorradbatterien, Autopflegemittel, Altöl
- Backofenreiniger, Batterien, Beizen, Bremsflüssigkeit
- Chemikalien (fest und flüssig)
- Desinfektionsmittel
- Entfroster, Entkalker, Entwickler, Energiesparlampen
- Farben, Felgenreiniger, Fensterputzmittel, Fieberthermometer (quecksilberhaltig), Fixierer, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fungizide
- Gifte aller Art, Glasreiniger, Grillreiniger
- Herbizide, Herdputzmittel, Holzschutzmittel
- Imprägniermittel, Insektizide
- Kalkentferner, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Kondensatoren, Korrekturflüssigkeit, Kunstharze
- Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel
- Medikamente (größere Menge), Metallputzmittel, Motorreiniger, Mottenschutzmittel
- Nagellackentferner, Nitroverdünnung
- Ofenreiniger, Ölkantner
- Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger
- Quecksilber, -schalter und -thermometer
- Reinigungsmittel, Rostschutzmittel, Rattengift
- Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Silberputzmittel, Spiritus, Spraydosen mit giftigem Inhalt
- Terpentin, Tipp-Korrektur
- Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutz
- Verdüner
- Waschbenzin, WC-Reiniger

**Nicht zur Schadstoffsammlung gehören:**

z. B.: asbesthaltige Abfälle, Reifen, Elektrogeräte, Druckgasflaschen

### Was ist zu beachten?

Schadstoffe möglichst in der Originalverpackung anliefern und direkt beim Sammelpersonal abgeben (nicht

außerhalb der Sammelzeiten an den Sammelpunkten abstellen). Verschiedenartige Abfälle nicht zusammenschütten.

**Altöl** wird bis zur Menge des gekauften Frischöls gegen Vorlage des Kaufbelegs bei der Verkaufsstelle kostenlos zurückgenommen. Kostenpflichtige Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen.

**Batterien** müssen nach dem Verbrauch zurückgegeben werden – an den Handel (Verkaufsstellen) oder bei

kommunalen Annahmestellen (Schadstoffsammlung, Recyclinghöfe).

**Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen** enthalten Quecksilber und andere Schadstoffe. Kostenlose Abgabemöglichkeit bei: Annahmestelle für Elektrogeräte, Schadstoffsammlung und Recyclinghöfe.

**Dispersionsfarbe** (vollständig ausgehärtet) kann in der Restmülltonne entsorgt werden. Restentleerte Behälter ohne Schadanhaftungen (Dispersionsfarbeimer, Farbdosen) gehören auf den Recyclinghof.

## ALTERSJUBILARE

### 13.07.2018 – 19.07.2018

16.07.1935 Sevim Aslan, geb. Tez, Christofstraße 4, 83 Jahre

16.07.1938 Johann Moser, Bahnhofstraße 55, 80 Jahre

16.07.1939 Hermann Brünings, Im Schönblick 11, 79 Jahre

17.07.1947 Bernhard Josef Graf, Traminerweg 12/1, 71 Jahre

19.07.1935 Elfriede Schulze, geb. Kreß, Sandweg 3, 83 Jahre

## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

### vom 30.06.2018 – 07.07.2018

#### Auswärtsgeburt

Paul Arnold, Eltern: Michael-Hartmut und Jessica Arnold, Lauffen am Neckar, Körnerstraße 37

#### Eheschließung

Heiko Ralph Martin und Alkea Sofia Eisele, Lauffen am Neckar, Christofstraße 27/1